



KommAustria

Kommunikationsbehörde Austria

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

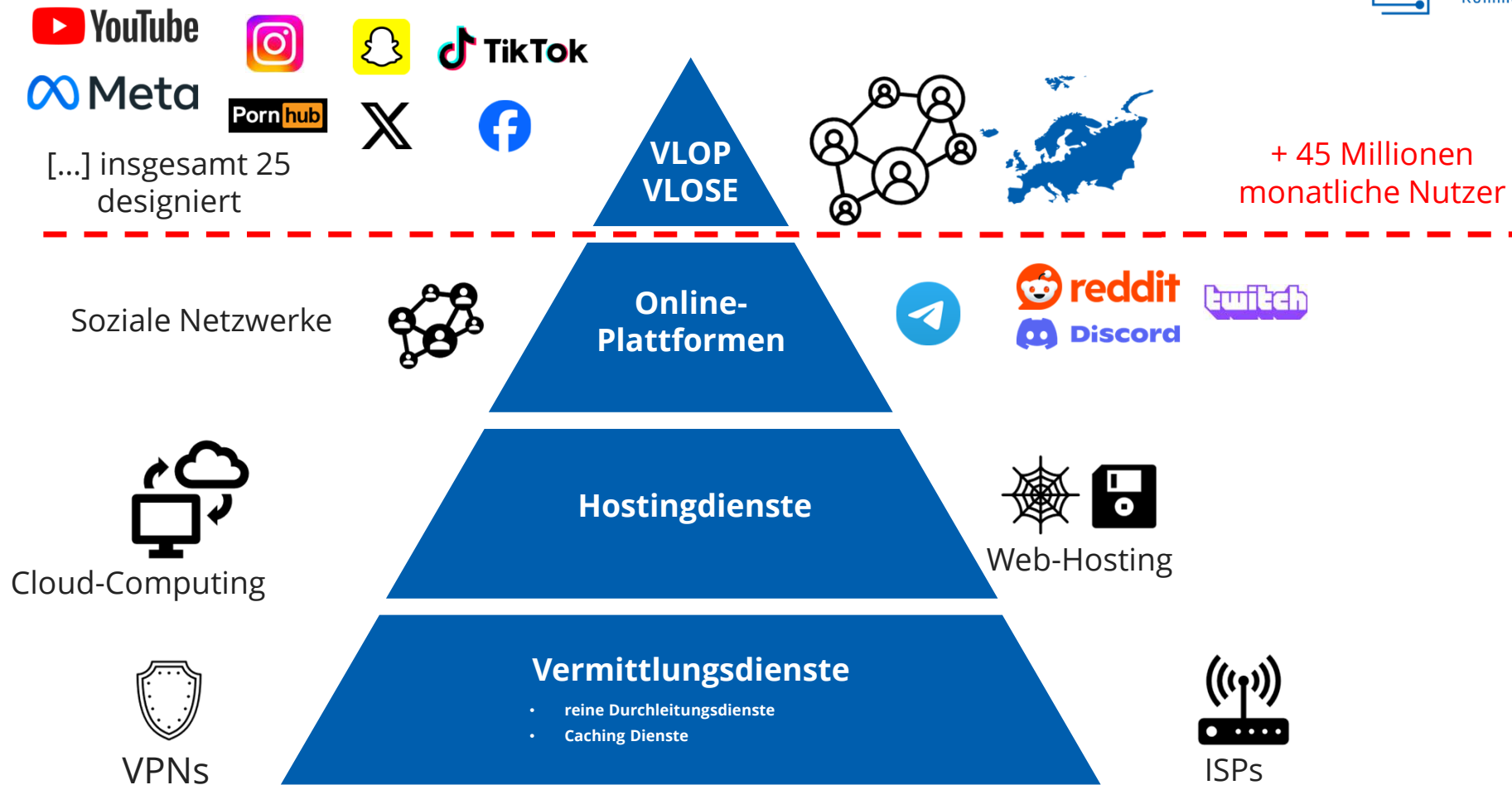
Integrität von Wahlen auf Online-Plattformen

Was der DSA leisten kann

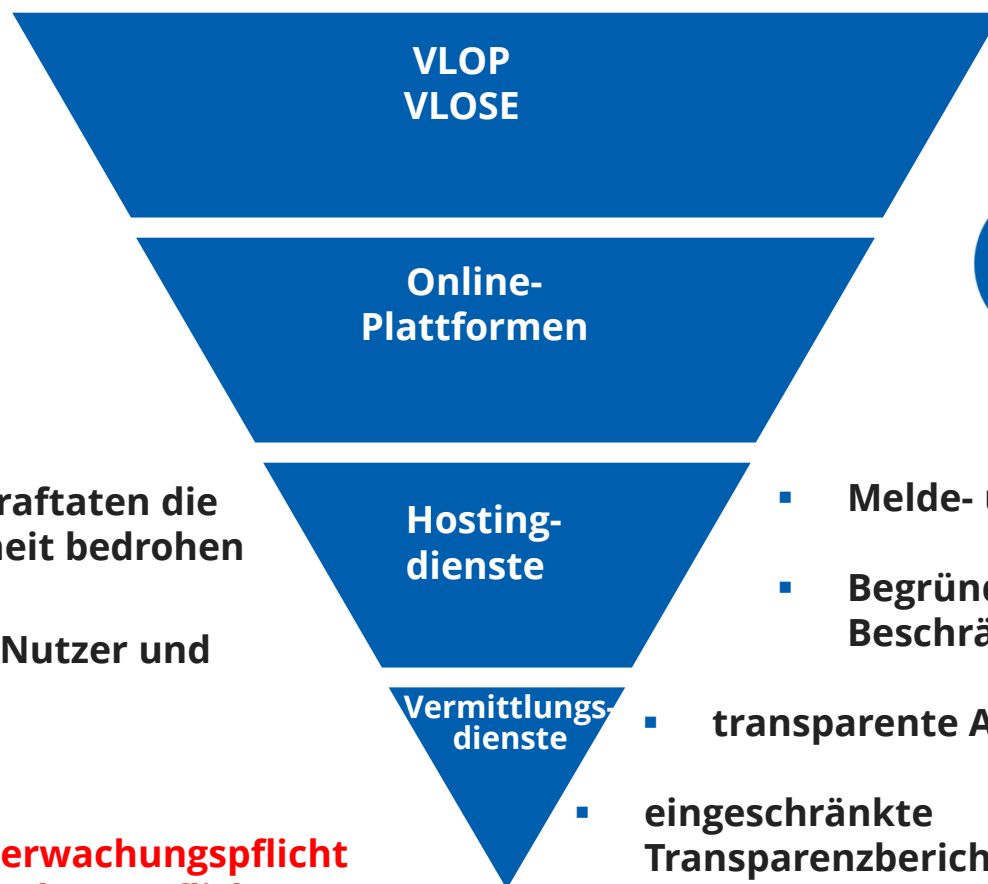
Grundlagen des Digital Services Act - DSA

- Seit rund 8 Monaten ist der DSA vollumfänglich in Kraft (17.02.2024)
- Zentrale Frage, die der DSA adressiert: **Wie kann die Verbreitung illegaler Inhalte bekämpft werden?**
- Adressaten des DSA: **Intermediäre – Vermittler**
 - „**Vermittlung**“ findet immer dann statt, wenn von einem „**Nutzer bereitgestellte Informationen**“, also Äußerungen eines Dritten, durchgeleitet, gespeichert oder gespeichert und verbreitet werden
 - Bisher: „E-Commerce-Richtlinie“ (wird in den DSA übernommen, ist aus 2000), regelte Haftungsbefreiungen der Vermittler
 - Ergänzungen/Änderungen durch DSA:
 - **Neue Kategorien** von Vermittlern (Online-Plattformen, Online Marktplätze, sehr große Online-Plattformen/Suchmaschinen)
 - **Sorgfaltspflichten** zugeschnitten auf Kategorien von Vermittlungsdiensten
- DSA schafft:
 - Neue Nutzer:innenrechte (Meldemechanismen, Beschwerdemöglichkeiten, Streitbeilegung)
 - Jugendschutz, Werberegeln, Verbot von Dark Patterns
 - Institutionalisierung der Rolle der Zivilgesellschaft (Trusted Flagger, Zugang von Forschern und NGOs zu Daten)
 - Transparenzverpflichtungen (Transparenzberichte mit Ausweis illegaler Inhalte)
 - Bei sehr großen Plattformen (v.a. Soziale Netzwerke, Online-Marktplätze) Verpflichtung zur Risikominderung

Pyramide der Kategorien des DSA



Umgekehrte Pyramide der Verpflichtungen

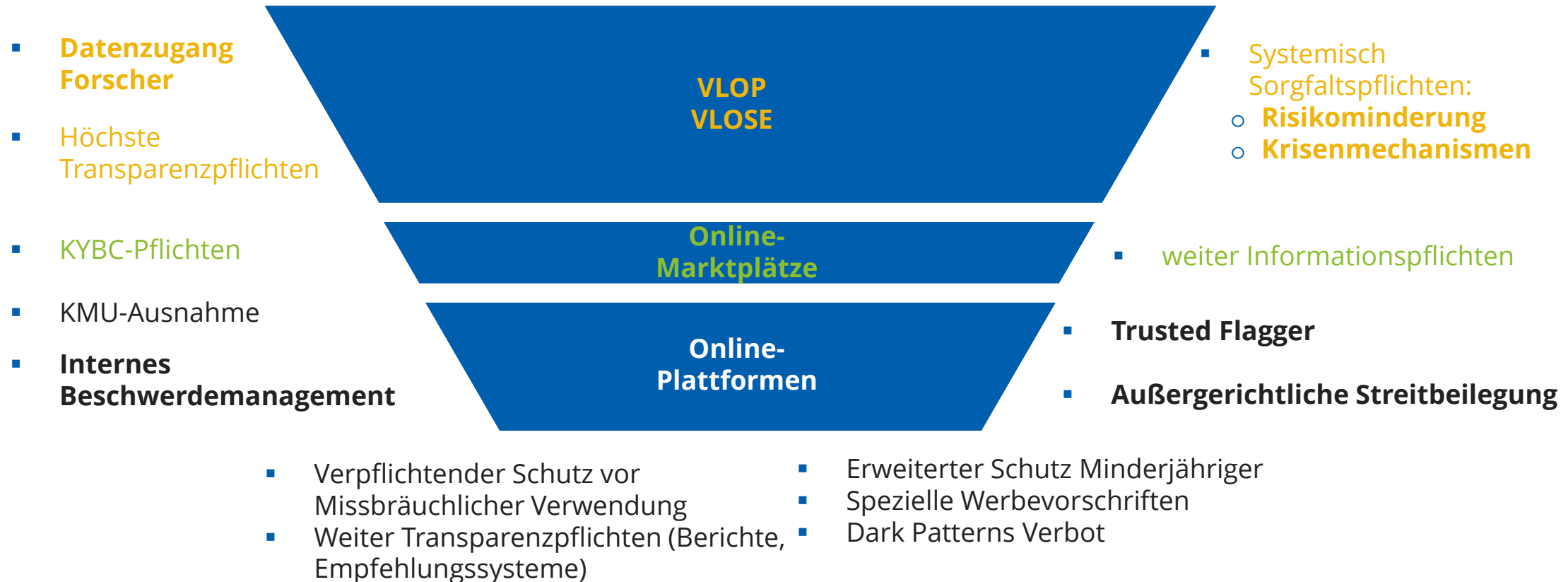


- Meldepflicht bei Straftaten die Leben oder Sicherheit bedrohen
- Kontaktstellen für Nutzer und Behörden

!Keine generelle Überwachungspflicht /aktive Nachforschungspflicht!

- Melde- und Abhilfeverfahren
- Begründungspflicht bei gewissen Beschränkungen
- transparente AGB
- eingeschränkte Transparenzberichtspflicht (KMU-Ausnahme)

Umgekehrte Pyramide der Verpflichtungen





Rechtswidrige Inhalte DSA

Begriff sehr weit gefasst

- Inhalte die **an sich gegen das Gesetz verstoßen (Unionsrecht oder Mitgliedsstaatsrecht), ebenso**
- Informationen, unabhängig von ihrer Form
- Informationen, die Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten stehen

Beispiele rechtswidriger Inhalte (ErwGr 12)

- die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern
- die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung
- Cyber-Stalking
- der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte
- der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht
- die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials
- das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen
- der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren



„Schädliche Inhalte“

- „Lawful but awful“
- Kein einheitlich definierter Begriff
- Unerwünschte, oft anstößige Inhalte, aber nicht notwendig rechtswidrig
- Hostingdienste können schädliche Inhalte entfernen wenn sie gegen ihre Nutzungsbedingungen verstoßen, müssen aber transparent darüber sein:
 - in den AGB informieren – Art 14
 - Beschränkungen begründen – Art 17

Halbwahrheit

Fake News?

Lügen? Meinung

Fehlinformation?


Gerücht

Misinformation? Lüge

Desinformation?

Taxonomie Desinformation nach DSA

Es sind **zwei Arten** von Desinformation zu unterscheiden:

Rechtswidrige Desinformation = rechtswidrige Inhalte	Legale Desinformation
<p>Exemplarisch:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Wahlbehinderung (§ 262 StGB)○ Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung (§ 263 StGB)○ Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung (§ 264 StGB)○ Verleumdung § 297 StGB○ Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung (§ 267)○ Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung § 263 StGB○ Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung § 264 StGB	<ul style="list-style-type: none">○ Nach dem Legalitätsprinzip sind Äußerungen und sonstige Inhalte, die nicht rechtswidrig sind erlaubt <div data-bbox="1115 817 1308 1066"></div> <p>Plattformen steht es jedoch offen, in ihren Nutzungsbedingungen das Teilen gewissen Inhalte - wie etwa legaler Desinformation - zu verbieten bzw niedriger zu priorisieren. Dies muss jedoch für Nutzer nachvollziehbar dargelegt werden.</p>

Desinformation ist kein neues Phänomen. Viele Formen der „Desinformation“ sind bereits von seit Langem bestehenden Gesetzen erfasst und rechtswidrig. Das Problem im digitalen Kontext ist die Viralität der Verbreitung.

Erwartungsmanagement und Klarstellungen

Was der DSA nicht kann und darf (Teil I)

- Der DSA schafft **keine neuen rechtswidrigen Inhalte** sondern regelt lediglich, wie mit diesen aus Sicht der Plattformen umzugehen ist. Der DSA zielt darauf ab, Lücken in der Rechtsdurchsetzung zu schließen und für Rechtskonformität in der digitalen Welt zu sorgen.
- Es bedarf einer (außerhalb des DSA **bereits bestehenden**) Rechtsgrundlage, um die Entfernung von Inhalten zu erwirken (dies gilt für Behörden wie für Gerichte)
- Das bedeutet: was in der Offline-Welt bereits gegen geltendes Recht verstößt (nationales Recht, EU-Recht), ist auch online rechtswidrig.
- **Auch nicht die Europäische Kommission**, oder die **Koordinatoren für Digitale Dienste** (KDDs) können durch den DSA die **Entfernung einzelner Inhalte anordnen**

Beachte: **Desinformation** bewegt sich häufig in einer Grauzone:

„**Lawful but Awful**“ (gesetzlich aber schrecklich)

Dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit, das das Recht, Informationen zu erhalten, miteinschließt, kommt im DSA besondere Bedeutung zu (z.B. AGBs, Begründungspflicht bei Moderationsentscheidungen...).

Erwartungsmanagement und Klarstellungen

Was der DSA nicht kann und darf (Teil III)

- Es gilt das Herkunftslandprinzip
- **Mehrheit der großen Plattformen / Suchmaschinen (VLOPS/VLOSE) sind in Irland ansässig**
- **Daher ist häufig der irische KDD zuständig und der österreichisch KDD (die KommAustria) kann Beschwerden nur an den irischen KDD mit einer Stellungnahme weiterleiten.**
- Bei Verletzungen spezieller Pflichten systemischer Natur obliegt der Europäischen Kommission die Aufsicht über VLOPS/VLOSE.

Was der DSA leisten kann I: Hassrede

„Was offline rechtswidrig ist, sollte auch online rechtswidrig sein“: Bessere Durchsetzung

- Illegale „Online-Hassrede“, Verstöße gegen (exemplarisch)

- **Verbotsgesetz 1947**
- **Symbolgesetz**
- **Strafrecht insbesondere**
 - **Verhetzung** § 283 StGb
 - **Gefährliche Drohung** § 107 StGB
 - **Beleidigung** § 115 StGB
 - **terroristischen Straftaten** §§ 278f, 282a
 - **Unbefugte Bildaufnahmen** § 120a StGB
 - **Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** § 107c StGB

- **Doxing** (rechtswidrige Verbreitung personenbezogener Daten § 107a, § 107c StGB)
- **Identitätsdiebstahl** (§§ 146, 148a StGB)

Eine **Nutzermeldung über ein Meldeverfahren schafft Kenntnis.**

- Obwohl der DSC den betroffenen Dienst nicht zwingen kann (Gerichtsweg!) einen Inhalt zu entfernen, können Verletzungen des DSA **durch erhebliche Strafen geahndet** werden (**bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes**)

Erwartungsmanagement und Klarstellungen

Was der DSA nicht kann und darf (Teil II)

Der DSA schafft weitgehende Transparenzregeln und Prinzipien der Risikobewertung/Minderung (sehr große Plattformen/Suchmaschinen).

„Sunlight is the best disinfectant“

- Transparenz über das Inhaltsmanagement
- Verbindliche Regeln über den Datenzugang für Forscher/NGOs: Schafft besseres Verständnis wie Desinformation/die Verbreitung von rechtswidrigem Online-Hass funktioniert, damit können entsprechende Strategien entwickelt werden
- Rechenschaftspflicht über Algorithmen
- Risikoanalysen und Risikominderungsmaßnahmen: regelmäßige Durchführung erforderlich (z.B. gehäuftes Auftreten von Hassbotschaften, Desinformation); bei Nichtergreifung von entsprechenden Maßnahmen harte Sanktionen

Was der DSA leisten kann

- Plattformen sind incentiviert ihre bestehenden bereits sehr ausführlichen Regeln konsequent umzusetzen, allerdings Aufsicht bei systemischen Risiken, allenfalls Sanktionen
- Obwohl nur illegale Inhalte entfernt werden müssen, kann Willkür in der Inhaltsmoderation eine Verletzung des DSA darstellen (Art 17 DSA, Art 14 DSA)
- Die (zentrale) Aufsichtsstruktur des DSA (Koordinatoren für Digitale Dienste und die Europäische Kommission) erlaubt dynamisches Handeln: Das gehäufte Auftreten antisemitischer Inhalte nach dem 7. Oktober wurde der EK gemeldet
- Der DSA unterstützt die Selbstregulierung für Plattformen in den Bereichen der Desinformation und der Hate Speech Online. Freiwillige Selbstverpflichtungen der Online-Plattformen können über Art 45 „Teil des DSA“ werden und von der Kommission und Gremium bestehend aus allen KDDs bewertet werden.

Terminologie Online-Phänomene

- Astroturfing

- Astroturf = amerikanische Kunstrasenmarke, das Erzeugen künstlicher Meinungen oder Bewegungen, die als authentische, bürgernahe Initiativen getarnt sind, oft über Fake-Accounts oder Bots
 - **Abhilfe:** Verstößt gegen die AGB vieler Plattformen, Meldung nach Nutzerbedingungen.

- Doxing

- „dropping docs“ , Das Veröffentlichende privater Informationen über eine Person ohne ihre Zustimmung, oft zu Zwecken der Belästigung oder Diffamierung etwa die Wohnadresse
 - **Abhilfe:** Rechtswidriger Inhalt. Meldung über die Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA

- Deepfake-Videos

- Scam-Ads, Im Wahlzusammenhang auch oft zur Diffamierung oder Streuung von Desinformation (pornographische Deepfakes)
 - **Abhilfe:** Rechtswidrig und Verstößt gegen die AGB vieler Plattformen, Meldung nach Nutzerbedingungen und Art 16 DSA

Terminologie Online-Phänomene

- Dogpiling/Raiding
 - koordinierter Einsatz großer Gruppe von Nutzern, um gleichzeitig gegen eine bestimmte eine Person oder eine spezifische Online-Ressource vorzugehen
 - **Abhilfe:** Aufgrund der auf individuelle individuell ausgerichteten Meldewege und der oft hohen Zahl rechtswidriger Inhalte nur schwierige Abhilfe möglich.

- Online-Sexualisierung oder -Belästigung von Politikerinnen
 - **Abhilfe:** häufig können strafrechtlich Tabestände erfüllt sein, daher rechtswidriger Inhalt. In Betracht kommen: Meldung über die Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA

- Identitätsdiebstahl
 - Etwa ein gefälschtes Politikerprofil oder Medienprofil das den Eindruck erwecken versucht die vorgebene Person / das vorgegeben Medium zu sein und Desinformation verbreitet.
 - **Abhilfe:** Der verbreitete Inhalt kann rechtswidrig sein, aber jedenfalls ist es der Identitätsdiebstahl. Meldung über die Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA

Praktischer DSA-Strategien zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte

- **Digitale Zivilcourage – als Nutzer rechtswidrige Inhalte über die bei Online-Plattformen zwingend vorgeschriebenen Meldeverfahren melden**
 - Wenn das Resultat nicht zufriedenstellend ist, über das bei Online-Plattformen zwingend vorgeschriebene interne Beschwerdemanagement (Art 20 DSA) die Entscheidung überprüfen lassen
 - Benötigt Bewusstseinsbildung
- **Bei Verletzungen des DSA die Beschwerdemöglichkeit bei DSC (Art 53 DSA Beschwerde) nutzen**
 - Mögliche Verletzungen:
 - Meldeverfahren nicht leicht zugänglich oder benutzerfreundlich
 - Keine klare und spezifische Begründung nach Meldung erhalten / keine Empfangsbestätigung
 - Keine Mitteilung über Entscheidung, Rückmeldung nicht zeitnah
 - AGB sind unklar / AGB werden willkürlich angewandt
 - Verdacht auf Begehung einer Straftat, die Gefahr für Leib und Leben darstellt, wird bei Kenntnis vom Hostingdienst nicht unverzüglich Strafverfolgungs- oder Justizbehörden gemeldet
- **außergerichtliche Streitbeilegung nutzen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KommAustria

Kommunikationsbehörde Austria

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)



<https://x.com/rtrgmbh>



rtr@rtr.at